

VERORDNUNGSBLATT

für Groß-Berlin



Herausgeber

Berlin W 30

Magistrat von Groß-Berlin Abteilung für Rechtswesen Nürnberger Straße 53-55

5. Jahrgang Teil I Nr. 25

TEIL I

Ausgabetag 8. Mai 1949

Inhalt

Gesetze, Befehle, Verordnungen, Anordnungen

Tag		Seite	Tag		Seite
	Militärregierung Berlin (Britischer Sektor)			Einfuhrausschuß (Import Advisory Committee)	
24. 11. 1948	Anordnung Nr. MGBS/158, ungesetzlicher Befehl der Markgrafpolizei	137	22. 4. 1949	Verlautbarung Nr. 1	139
	Joint Export-Import Agency Frankfurt/Main			Mitteilung über Änderung der IAC-Bestimmungen	141
	JEIA-Anweisung Nr. 29, Einfuhrbewilligungsverfahren	138		Magistrat	
15. 4. 1949	JEIA-Anweisung Nr. 29 „A“ Importlizenzverfahren	139		Preisamt	
			15. 4. 1949	Anordnung zur Änderung der Anordnung über die Preisbildung für Kalkmörtel vom 20. 10. 1948	141

Amtliche Bekanntmachungen

Magistrat			Arbeit		
Finanzwesen					
26. 4. 1949	Bekanntmachung betr. Auslegung der finanztechnischen Anweisung 109 der Britischen Militärregierung Berlin	141	26. 4. 1949	Bekanntmachung einer Musterarbeitsordnung	142

Gesetze, Befehle, Verordnungen, Anordnungen

Militärregierung Berlin (Britischer Sektor)

MGBS/158
24. November 1948

Betrifft: Ungesetzlicher Befehl der Markgraf-Polizei

An den Oberbürgermeister der Stadt Berlin

Mit Bezug auf den durch Herrn Markgraf von der Polizei des sowjetischen Sektors erlassenen Befehl über die Neuzulassung aller Fahrzeuge im sowjetischen Sektor, ordnet die Militärregierung Berlin (Britischer Sektor) an wie folgt:

- Herr Markgraf ist von der Militärregierung Berlin (Britischer Sektor) nicht anerkannt und kann daher keinen Befehl im Namen der Polizei erlassen.
- Die Anordnung der Alliierten Kommandantur Nr. BK/O (47) 116 über die Veränderung der Kennzeichen-Nummern und -Buchstaben deutscher Kraftfahrzeuge in Berlin ist der in Berlin noch gültige Beschluß der vier Mächte.

- Sie haben alle Abteilungen des Magistrats davon in Kenntnis zu setzen, daß unter ihrer Kontrolle stehende Fahrzeuge nicht in den sowjetischen Sektor gefahren werden dürfen, um neu zugelassen zu werden, da solche Neuzulassung in dem britischen Sektor nicht anerkannt wird.

- Diese Anordnung wird im Einverständnis mit der Amerikanischen und Französischen Militärregierung erlassen.

Im Auftrage der Militärregierung Berlin (Britischer Sektor)

C. V. Watson - Gandy, Major

Militärregierung Berlin (Britischer Sektor)

Anmerkung

Die Militärregierung Berlin (Amerikanischer Sektor) hat den gleichlautenden Befehl USMG/163 vom 26. November 1948, die Französische Militärregierung von Groß-Berlin den gleichlautenden Befehl GMFB/156 vom 26. November 1948 erlassen.

Die Schriftleitung

Joint Export/Import Agency (US/UK)

Frankfurt am Main

Einfuhrbewilligungsverfahren

JEIA-Anweisung Nr. 29

Tag des Inkrafttretens: 28. Februar 1949

Zweck:

1. Die Schaffung eines verbesserten, dezentralisierten Einfuhrbewilligungsverfahrens mit dem Ziel, die Einfuhr von Waren, die für die Exportproduktion und den wichtigen innerdeutschen Bedarf benötigt werden, zu erleichtern und zu beschleunigen. Tag des Inkrafttretens 28. Februar 1949. Jedoch hat dieses Verfahren b.s. auf weiteres im US, UK und französischen Sektor von Berlin und in der französischen Besatzungszone Deutschlands keine Gültigkeit.

Geltungsbereich:

2. Die Erteilung von Einfuhrbewilligungen im Rahmen dieser Anweisung wird, vorbehaltlich besonderer Anordnungen des Hauptbüros der Joint Export Import Agency (im nachfolgenden JEIA genannt), für solche Importe genehmigt, die im Einfuhrplan vorgesehen sind.

3. Durch diese Anweisung wird die abgeänderte JEIA-Anweisung Nr. 4, sowie die abgeänderte JEIA-Anweisung Nr. 10 aufgehoben.

4. Jeder Importhändler, Hersteller oder jede Industriegruppe (im nachfolgenden „Importeur“ genannt) ist berechtigt, Waren auf Grund dieses Verfahrens einzuführen.

Einfuhrausschuß*):

5. Für die Überwachung der Einfuhren in die britisch-amerikanische Besatzungszone Westdeutschlands wird ein Einfuhrausschuß (im nachfolgenden IAC genannt) errichtet. Das IAC besteht aus dem Direktor der Foreign Trade Division JEIA als Vorsitzenden und Vertretern der JEIA, des Bipartite Control Office (BICO), der Verwaltung für Wirtschaft (VW), der Verwaltung für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (VELF) und der Bank deutscher Länder (BDL). Das IAC kann für die Einfuhr jeder Ware Beschränkungen auferlegen, Anordnungen erlassen oder Anweisungen herausgeben, die es für erforderlich hält.

6. Nach der Genehmigung des Quartalsbudgets und dessen Ergänzungen sowie der in diesem Rahmen aufgestellten Warenprogramme durch die JEIA geben VW und die VELF gemeinsam von Zeit zu Zeit öffentliche Bekanntmachungen über die gemäß diesem dezentralisierten Verfahren von IAC genehmigte Warenliste, über die Menge und den für jede Ware zugeteilten Budget-Gesamtbetrag heraus, zusammen mit denjenigen Beschränkungen, Bestimmungen oder Anweisungen, die für eine derartige Genehmigung in Betracht kommen.

Budget-Kontrolle:

7. Unter der Aufsicht der JEIA wird ein Central Commodity Budget Office (im nachfolgenden CCBO genannt) errichtet. Das CCBO führt, in Übereinstimmung mit den durch den Comptroller JEIA herausgegebenen Anweisungen, Belege über die erfolgten Budget-Zuteilungen. Für die Waren und die Bezugslandnummern ist das Code-System (Deutsches Außenhandels-Warenverzeichnis von 1938) zur Vereinfachung der Belegführung und der Übersendung von Mitteilungen zwischen den Außenhandelsbanken und dem CCBO, wie im nachstehenden vorgesehen, zu verwenden.

Einfuhrantrag:

8. Ein Importeur, der eine im Einfuhrplan vorgesehene Ware einführen wünscht, verhandelt direkt mit den ausländischen Lieferanten in Übereinstimmung mit den normalen Handelsgepflogenheiten. Der Importeur legt ein Einfuhrbewilligungsformular in fünffacher Ausfertigung einer Außenhandelsbank vor. In dem Formular hat er auch die entsprechende Codenummer für die Ware und das Bezugsland einzutragen. Kein Einfuhrbewilligungsformular darf für eine Ware eingereicht werden, dessen Betrag 20% des gesamten Budgetbetrages für die betreffende Ware übersteigt, es sei denn, daß das IAC Ausnahmerebestimmungen erlassen hat. In den Fällen, in denen das IAC Beschränkungen hinsichtlich des Bezugslandes gegeben hat, in denen aber der Importeur die Ware zu günstigeren Bedingungen aus anderen Ländern als den ursprünglich festgelegten beziehen kann, kann er das IAC bitten, die Angelegenheit erneut zu überprüfen.

Bearbeitung durch das CCBO:

9. Die Außenhandelsbanken verfügen über die Devisenzuteilungen und erstatten dem CCBO in Übereinstimmung mit den Anweisungen, die durch die Bank deutscher Länder mit Genehmigung des IAC herausgegeben werden, darüber Bericht. Diese Anweisungen schreiben die Form der Bestätigung der Devisenverfügbarkeit, sowie der Ermächtigung, Einfuhrbewilligungen auszustellen, vor.

10. Unmittelbar nach Eingang der Benachrichtigung über die vorgeschlagene Verwendung der Mittel prüft das CCBO, daß die notwendigen Beträge für die vorgeschlagene Einfuhr genehmigt und noch nicht zur Verwendung zugeteilt worden sind. Sind die Mittel verfügbar, so macht das CCBO die entsprechende Eintragung in seinen Büchern und gibt die Genehmigung für die vorgeschlagene Verwendung der Mittel auf dem Bankwege weiter. In den Fällen, in denen die Budgetbeträge vorher voll belastet worden sind, wird die Außenhandelsbank von der Ablehnung der Einfuhrbewilligung sofort benachrichtigt. Wenn nur ein Teil des angeforderten Betrages verfügbar ist, weil die Budgetzuteilung schon vorher belastet worden ist, trägt das CCBO den zur Verfügung stehenden Gesamtbetrag in seinen Büchern ein, worüber eine entsprechende Benachrichtigung an die Außenhandelsbank erfolgt. Wird die Ware aus ECA-Mitteln bezahlt, so wird die Außenhandelsbank davon benachrichtigt. Bevor diese die Einfuhrbewilligung erteilt, macht sie einen entsprechenden Vermerk darauf.

*) Im englischen Originaltext: Import Advisory Committee.

11. Die Außenhandelsbank benachrichtigt den Importeur innerhalb von 24 Stunden nach Eingang der Mitteilung über die ganze oder teilweise Genehmigung oder über die Ablehnung der Einfuhrbewilligung. Lehnt ein Importeur die Annahme der Bewilligung für eine geringere Menge als die ursprünglich beantragte ab, so muß er hierüber die Außenhandelsbank innerhalb einer Woche benachrichtigen. Die Außenhandelsbank macht dem CCBO unverzüglich davon Mitteilung, damit der freigegebene Betrag anderen Importeuren zur Verfügung gestellt werden kann.

Verteilung der Einfuhrbewilligungen:

12. Nach Eingang der Mitteilung über die erfolgte Genehmigung wird die Einfuhrbewilligung mit dem Vermerk „Genehmigt im Auftrag der JEIA“ (Approved on behalf of JEIA) gestempelt, mit Datum versehen, durch die Außenhandelsbank unterzeichnet und mit einer laufenden Nummer, beginnend mit 0001, versehen, welcher ein Kennzeichen der Außenhandelsbank vorangeht. Die Bewilligung wird wie folgt verteilt:

- a) eine Abschrift verbleibt bei der Außenhandelsbank,
- b) eine Abschrift an CCBO,
- c) drei Abschriften an den Importeur für folgende Zwecke:
 - (I) eine Abschrift für den Zoll,
 - (II) eine Abschrift für den Importeur,
 - (III) eine Abschrift für den Verkäufer, sofern er dies verlangt hat.

Einführen unter der Position „Verschiedenes“:

13. Die Importeure können Einfuhrbewilligungen auf Grund dieser Anweisung für verschiedene Waren, für Betriebsmittel und für Instandhaltungsmaterial, welche für die Exportproduktion oder für wichtige innerdeutsche Produktion benötigt werden und nicht im Einfuhrplan besonders vorgesehen sind, erhalten im Rahmen des von der CCBO unter der Position „Verschiedenes“ vorgesehenen Betrages. Das IAC wird entsprechende Vorschriften für die Erteilung von Einfuhrbewilligungen für Einführen verschiedener Art auf Grund dieser Paragraphen erlassen.

Devisenzuteilungsbestätigungen:

14. In den durch das IAC festgelegten Fällen können für die Einfuhr jeder Ware Devisenzuteilungen an eine zugelassene Industrie-, Handels- oder sonstige Einfuhrgruppe erfolgen. In diesen Fällen soll das IAC den entsprechenden Devisenzuteilungsplan bestimmen. Die VW oder VELF wird in Übereinstimmung mit dem genehmigten Zuteilungsplan Devisenzuteilungsbestätigungen an die betreffenden Importeure geben.

Wenn ein Importeur das in § 3 vorgesehene Einfuhrbewilligungsformular mit einer derartigen Devisenzuteilungsbestätigung bei einer Außenhandelsbank einreicht, braucht die Außenhandelsbank vor Erteilung der Einfuhrbewilligung keine weitere Genehmigung zu erhalten. Die Außenhandelsbank übersendet jedoch täglich gemäß § 13 Abschriften der Einfuhrbewilligungen zusammen mit der Nummer der Devisenzuteilungsbestätigung an das CCBO. Alle Abweichungen von dem Bezugsland, das auf der Devisenzuteilungsbestätigung angegeben ist, müssen vor Erteilung der Einfuhrbewilligung an das IAC zur Genehmigung verwiesen werden.

Einfuhrverträge:

15. Die Importeure verhandeln über ihre Verträge in Übereinstimmung mit den normalen Handelsgepflogenheiten. Sie müssen begründen können, daß ihre Preise die günstigsten sind, die unter den gegebenen Umständen erzielt werden können. Kaufe zu normalen Kreditbedingungen werden in den Fällen genehmigt, in denen derartige Kaufe ohne nachteilige Auswirkung auf den Preis getätigt werden können. Unterlagen über alle Einfuhrabschlüsse müssen durch die Importeure zur Prüfung durch die JEIA oder ihren Beauftragten oder durch beide bereitgehalten werden. Importeure, die den Bedingungen dieser Anweisung nicht entsprechen, können Einfuhrbewilligungen in Zukunft versagt werden.

Verschiffung:

16. Die Verwendung deutscher Tonnage und die Inanspruchnahme deutscher Schiffsmakler erfolgt gemäß JEIA-Anweisungen Nr. 11, 17 oder 19.

Bezahlung der Einfuhren:

17. Der Importeur vereinbart Zahlungsbedingungen in Übereinstimmung mit den Handelsgepflogenheiten, jedoch darf in keinem Fall, außer mit besonderer Genehmigung des IAC, die Zahlung vor der Vorlage der erforderlichen Verladungsdokumente geleistet werden. Der Importeur ersucht die Außenhandelsbank, welche die Bewilligung erteilt, um Eröffnung der Akkreditiv oder um anderweitige Devisenzahlung, die erforderlich ist, um die eingeführten Waren an die Deutsche Amerikanisch-Britisch-Französische Zonen-Grenze heranzubringen. Die Devisenzahlungen erfolgen nur in der entsprechenden Währung, wie sie im JEIA Operational Memorandum Nr. 32 aufgeführt ist. Außer im Falle der Genehmigung durch das IAC darf die Eröffnung von Akkreditiven oder eine anderweitige Devisenzahlung nicht früher als sechzig Tage vor der erwarteten Lieferung der eingeführten Ware in Übereinstimmung mit den Vertragsbedingungen vorgenommen werden.

DM-Zahlung:

18. (a) Die DM-Finanzierung für die Einfuhren erfolgt auf Grund des JEIA Operational Memorandum Nr. 25 in Übereinstimmung mit den normalen Bankerfordernissen innerhalb der Zahlungsabkommen, die mit den entsprechenden Ländern bestehen.

(b) Im Falle der zentralen Einfuhr durch die JEIA und Übergabe der Ware nach Ankunft an einen deutschen Empfänger leitet der betreffende Empfänger die entsprechende DM-Zahlung für die Einfuhr an die Außenhandelsbank in Übereinstimmung mit JEIA Operational Memorandum Nr. 25 oder veranlaßt die DM-Finanzierung bei der Außenhandelsbank in Übereinstimmung mit den normalen Bankgepflogenheiten, bevor ihm die Verladungsdokumente oder Waren übergeben werden.

Gültigkeitsdauer der Einfuhrbewilligung:

19. Jede auf Grund dieser Anweisung erteilte Einfuhrbewilligung hat eine Gültigkeitsdauer von höchstens sechs Monaten vom Tage der Erteilung an gerechnet. Innerhalb von vierzehn Tagen vor Ablauf der Gültigkeit einer Einfuhrbewilligung muß der Importeur bei der Außenhandelsbank die Erneuerung beantragen und das CCBO muß von jeder Erneuerung benachrichtigt werden. Eine derartige Erneuerung wird durch die Außenhandelsbank nur dann gewährt, wenn eine Devisenfinanzierung erfolgt ist. Wenn kein Erneuerungsantrag eingereicht wird, wird die Einfuhrbewilligung nach dem Verfallsdatum als null und nichtig betrachtet. In besonders begründeten Fällen kann das IAC die Außenhandelsbank ermächtigen, eine Einfuhrbewilligung zu genehmigen, die länger als sechs Monate gültig ist.

Abrechnung:

20. Die Außenhandelsbanken führen Abrechnungsbelege und erstatten Abrechnungsberichte in Übereinstimmung mit den Verfahren, die mit der BDL in Zusammenarbeit mit der JEIA abgestimmt werden müssen.

21. Das CCBO legt dem IAC zehntägige Statusberichte in Übereinstimmung mit den Anweisungen des IAC vor.

22. Zusätzliche Budgetzuteilungen und jegliche Übertragung von Budgetzuteilungen von einer Ware auf die andere werden dem CCBO mitgeteilt, in den Belegen der CCBO erfasst und entsprechend bekanntgegeben.

23. Der Importeur legt seine Einfuhrbewilligung dem Zoll zur Verwendung für die Abfertigung der Sendungen an den durch ihn angegebenen Grenz- oder Inlandzollstellen vor. Der Zoll füllt das Einfuhrmeldeformular in vierfacher Ausfertigung für jede auf Grund einer Einfuhrbewilligung empfangene Sendung aus und sendet täglich eine Abschrift an die entsprechende Außenhandelsbank, eine Abschrift an die JEIA, Reports & Statistics, eine Abschrift an das Statistische Amt für das Vereinigte Wirtschaftsgebiet, Außenhandelsabteilung, und eine Abschrift an die VWF oder VELF zur nachträglichen Prüfung. Nach beendeter Verschiffung auf Grund einer Einfuhrbewilligung wird, sofern zutreffend, unter Angabe der Teilsendungen, auf der Einfuhrbewilligung eine entsprechende Eintragung gemacht und die Einfuhrbewilligung an die ausstellende Außenhandelsbank zurückgesandt.

Strafen:

24. Alle Geschäfte auf Grund dieser Anweisung unterliegen den Gesetzen und Anordnungen der Militärregierung sowie den Deutschen Gesetzen und Anordnungen. Übertretungen irgendeines Gesetzes oder einer Anordnung im Zusammenhang mit irgendeinem derartigen Geschäft setzen den Schuldigen der Bestrafung aus.

Joint Export-Import Agency Frankfurt am Main

JEIA-Anweisung Nr. 29

„A“

Tag des Inkrafttretens: 2. Mai 1949

Betrifft: Importlizenzverfahren

Ziel: Die JEIA-Anweisung Nr. 29 für den amerikanischen, englischen und französischen Sektor Berlins mit Eingang vom 2. Mai 1949 nach den folgenden Regeln und Bedingungen zu handhaben

Verfahren:

1. Das Berliner Stadtkontor soll die Funktionen der Außenhandelsbanken nach der JEIA-Anweisung Nr. 29 bez. der Importhandhabung im amerikanischen, englischen und französischen Sektor Berlins übernehmen und an Stelle des Wortes „Außenhandelsbank“ in dieser Anweisung sind die Worte „Berliner Stadtkontor“ einzusetzen.

2. Der Importeur muß ein Importlizenzformular (siehe Anhang A der JEIA-Anweisung Nr. 29) in 7-facher Ausfertigung dem Berliner Stadtkontor einreichen. Das Berliner Stadtkontor macht Gebrauch von den Verbindungsmöglichkeiten der JEIA, um das Überbringen von Mitteilungen von Berlin nach Frankfurt zu beschleunigen.

3. Innerhalb von 24 Stunden nach Erhalt des Berichtes über ganze oder teilweise CCBO-Genehmigung oder Ablehnung der Lizenz teilt das Berliner Stadtkontor dies dem Importeur mit und bei Genehmigung übergibt das Berliner Stadtkontor dem Importeur eine Ausfertigung des Importlizenzantrages, das vorschriftsmäßig unterschrieben, datiert und gestempelt „Vorläufig genehmigt“ ist. Der vorläufig genehmigte Importantrag wird dann dem Berliner Magistrat und der Berliner JEIA-Zweigstelle zur weiteren Genehmigung zugesandt. Die Berliner JEIA-Zweigstelle holt dann bei den Wirtschaftsabteilungen der amerikanischen, englischen und französischen Militärregierung die erforderlichen Genehmigungen für Rohstoffbedarf und Versand über die Luftbrücke ein. Der vorläufig genehmigte Importantrag muß vom Berliner Magistrat und der Berliner JEIA-Zweigstelle vorschriftsmäßig unterschrieben sein und die Genehmigung oder das Ablehnen der Importlizenz beweisen. Der vorläufig genehmigte Importantrag wird dann dem Berliner Stadtkontor wieder zugestellt.

4. Nach Eingang der vorläufig genehmigten Importanträge, die vom Berliner Magistrat und der Berliner JEIA-Zweigstelle als genehmigt abgezeichnet worden sind, werden diese vom Berliner Stadtkontor mit dem Stempel versehen „für JEIA genehmigt“, datiert, unterschrieben und mit einer laufenden Nummer versehen, die mit 0001 beginnt und der ein Kennzeichen des Berliner Stadtkontors vorgesetzt wird. Die Lizenz wird nach der JEIA-Anweisung Nr. 29 verteilt. Wird vom Berliner Magistrat und der Berliner JEIA-Zweigstelle eine Importlizenz nicht genehmigt, dann wird der Berliner Importeur davon unterrichtet.

5. Hat der Berliner Magistrat oder die Berliner JEIA-Zweigstelle eine Importlizenz nicht genehmigt oder weigert sich der Importeur, den vorläufig genehmigten Importantrag für eine kleinere Menge des Berichtes des Berliner Stadtkontors anzunehmen oder wenn die erforderliche Genehmigung seitens des Berliner Magistrats und der Berliner JEIA-Zweigstelle für einen vorläufig genehmigten

Importantrag nicht innerhalb von 2 Monaten nach Ausgabe an den Importeur durch das Berliner Stadtkontor erhalten wurde, annulliert das Berliner Stadtkontor den vorläufig genehmigten Importantrag und setzt CCBO davon in Kenntnis, um die freigewordenen Mengen anderen Importeuren verfügbar zu machen.

6. Wenn ein Importeur das Importlizenzformular mit einer Bescheinigung über Geldmittelzuweisungen (s. Paragr. 14, JEIA-Anweisung Nr. 29) dem Berliner Stadtkontor überreicht, stellt das Berliner Stadtkontor dem Importeur einen vorläufig genehmigten Importantrag aus, und der Importeur muß auf diesem Formular die Genehmigung des Berliner Magistrats und der Berliner JEIA-Zweigstelle einholen, ehe die Importlizenz durch das Berliner Stadtkontor ausgestellt wird.

7. Wenn der Importeur auf dem Importlizenzantrag bescheinigt, daß die Sendung an einen Empfänger in der Westzone und nicht an einen Empfänger im amerikanischen, englischen oder französischen Sektor Berlins auszuhandeln ist, kann das Berliner Stadtkontor nach vorheriger Genehmigung durch CCBO die Importlizenz ausstellen, ohne vorherige Genehmigung des Berliner Magistrats und der Berliner JEIA-Zweigstelle auf einem vorläufig genehmigten Antrag.

8. Das Berliner Stadtkontor stellt auf keinen Fall eine Importlizenz aus, wenn diese nicht vorher schriftlich vom Berliner Magistrat und der Berliner JEIA-Zweigstelle auf einem vorher genehmigten vorläufigen Importantrag genehmigt wurde, mit Ausnahme von Paragr. 7.

9. Kontoabrechnungen müssen beibehalten werden und diesbezügliche Berichte müssen vom Berliner Stadtkontor in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Bank Deutscher Länder und JEIA vorgelegt werden.

10. Alle Bestimmungen der JEIA-Anweisung Nr. 29 und alle Beschränkungen, Verordnungen oder Anweisungen, die von IAC durch genannte Anweisung Nr. 29 erteilt werden, treten in Kraft für alle Importe in dem amerikanischen, englischen und französischen Sektor Berlins, es sei denn, daß hierüber anders bestimmt ist.

f. d. Generaldirektor:

Charles E. Bingham

Direktor

Abt. Außenhandel

Datum der Ausgabe: 15. 4. 1949

Einfuhrausschuß Import Advisory Committee

Verlautbarung Nr. 1

Das auf Grund der JEIA-Anweisung Nr. 29 für die Überwachung der Einfuhren in das Vereinigte Wirtschaftsgebiet errichtete Import Advisory Committee (IAC) hat seine ersten Sitzungen abgehalten und gibt heute die Durchführungsbestimmungen für diese Anweisung bekannt.

Das Verfahren wurde durch das IAC in seinen ersten vier Sitzungen, die während der letzten zwei Wochen unter dem Vorsitz von Mr. Charles E. Bingham, Direktor der Foreign Trade Division JEIA abgehalten wurden, entworfen.

Die übrigen Mitglieder des IAC sind:

JEIA:	Mr. John French, oder Mr. Leslie Berger,	Leiter d. Einfuhrabteilung, stellv. Leiter der Einfuhrabteilung,
BICO: Commerce and Industry Group	Brg. E. V. Daidy, oder Dr. K. F. Bode,	stellv. Leiter der C. & I. Group, Leiter der Planungs- abteilung,
BICO: Food and Agri- culture Group	Mr. S. Andrews, oder Mr. B. A. Cash- Read,	Leiter der F. & A. Group, Planungs- und statist. Abteilung,
VWF:	Ministerialdirektor Dr. Erich Raemisch, oder Abteilungsleiter Dr. Felix Prentzel,	
VELF:	Ministerialdirektor Hans Podyen, oder Herr Helmuth Gebhardt,	stellvertr. Direktor der VELF, Referent in der Außen- handelsabteilung,
BDL:	Herr Johannes Tüngler, oder Herr Ludwig Markert,	Leiter der Devisen- abteilung, Leiter der Import- abteilung.

Der Text des IAC-Verfahrens ist wie folgt:

I.

- A. Das IAC gibt von Zeit zu Zeit Bekanntmachungen über sämtliche Mittel heraus, die den Importeuren für die Bezahlung von Einfuhren unter Zuteilung für besondere Waren zur Verfügung stehen. In diesen Bekanntmachungen wird ferner der Zeitraum, innerhalb dessen derartige Mittel zur Verfügung stehen, mitgeteilt sowie die Bezugsländer.
- B. Bestimmungen über die Verwendung von verschiedenen Arten von Mitteln werden ebenfalls von Zeit zu Zeit ausgegeben.

II.

- A. Anträge auf höhere Zuteilungen als 20% des gesamten Waren-Budget-Betrages (§ 8 der JEIA-Anweisung Nr. 29) müssen an das VWF- oder (für Güter der Ernährungswirtschaft) an das VELF-Mitglied des IAC verwiesen werden, welches eine entsprechende Prüfung vornimmt und eine Empfehlung einem Unterausschuß des IAC zur Entscheidung vorlegt. Dieser Unterausschuß besteht aus dem VWF- oder VELF-Mitglied des IAC, dem BICO Industry- oder BICO Food-Mitglied des IAC und dem JEIA-Mitglied des IAC.

- B. Zuteilungen von Mitteln für bestimmte Bezugsländer haben einen Monat Gültigkeit. Wenn die Importeure nicht in der Lage sind, zufriedenstellend innerhalb dieses Zeitraumes in diesen Bezugsländern zu kaufen, muß die VWF oder VELF das IAC um Genehmigung des Kaufes aus anderen Bezugsländern ersuchen. Derartige Anträge sowie Anträge auf Abänderung der Bezugsländer, die sich auf schon ausgestellte Einfuhrbewilligungen beziehen, müssen an das JEIA-Mitglied des IAC verwiesen werden, das eine entsprechende Prüfung vornimmt und Empfehlungen an den Unterausschuß vorlegt, der aus dem VWF- oder VELF-Mitglied sowie BDL-Mitglied, dem BICO Industry- oder BICO Food-Mitglied und dem JEIA-Mitglied des IAC besteht.
- C. Gesuche auf Zahlung vor Lieferung oder auf Ausstellung von Akkreditiven früher als 60 Tage vor dem Versanddatum oder auf Erteilung von Bewilligungen mit einer Gültigkeitsdauer von mehr als 6 Monaten, müssen an das VWF- oder VELF-Mitglied des IAC verwiesen werden, das eine entsprechende Prüfung vornimmt und Empfehlungen an den Unterausschuß vorlegt, der aus dem VWF- oder VELF-Mitglied, dem BICO Industry- oder Food-Mitglied, dem BDL-Mitglied und dem JEIA-Mitglied des IAC besteht.

III.

Das CCBO errichtet einen Arbeitsausschuß, in den die beteiligten Behörden ihre Vertreter entsenden. Dieser Arbeitsausschuß prüft alle notwendigen Entscheidungen über die Festlegung und über die Ausführung im Rahmen des durch das IAC festgelegten Verfahrens oder über die Festlegung des Einzelverfahrens, das vom IAC im Rahmen der allgemeinen Vorschriften der JEIA-Anweisung Nr. 23 beschlossen worden ist oder in den Fällen, in denen die allgemeinen Vorschriften der JEIA-Anweisung Nr. 29 nicht automatisch zutreffen. Dieser Arbeitsausschuß steht, soweit notwendig, mit den entsprechenden Unterausschüssen des IAC in ständiger Verbindung. Die BDL und die Außenhandelsbanken führen ihre Berichts- und Weiterleitungsaufgaben in genauer Übereinstimmung mit den Anordnungen des CCBO-Arbeitsausschusses durch.

IV.

Devisenzuteilungen erfolgen auf dreierlei Art:

- A. Voll dezentralisierte Beschaffung.
B. Kontrollierte Käufe über VWF- und VELF-Zuteilung bzw. Überwachung.
C. Zentrale Beschaffung.

Zu A: Voll dezentralisierte Beschaffung.

1. Alle Außenhandelsbanken sammeln die Einfuhranträge in wöchentlichen Zeitabschnitten. Alle Anträge, die innerhalb dieser Zeiträume eingehen, werden in bezug auf die Zeit der Antragstellung als gleichzeitig eingereicht betrachtet.
2. Die BDL legt für den Eingang der Anträge eine Annahmeschlußzeit fest, die für alle Außenhandelsbanken gleich sein muß.
3. Bei Abschluß jedes wöchentlichen Zeitabschnittes stellt jede Außenhandelsbank Listen über die Anträge aus und meldet diese für jede Ware über die Landeszentralbanken an das CCBO in Übereinstimmung mit den Richtlinien des CCBO-Arbeitsausschusses.
4. Im Falle der Überzeichnung während eines wöchentlichen Zeitabschnittes erfolgen die Zuteilungen durch das CCBO in einem entsprechenden Verhältnis. Diese Richtlinie ist als eine vorübergehende Richtlinie anzusehen und wird durch verbesserte Richtlinien ersetzt, die die Auswahl auf Preis- oder anderweitiger qualitativer Basis vorsehen, wenn sich herausstellt, daß die Einhaltung der vorläufigen Richtlinien sich störend auf den ausländischen oder einheimischen Markt auswirkt.
5. Folgende Belege müssen den Anträgen beigelegt sein:
 - a) Hinterlegung des DM-Betrages von mindestens 50 % in bar. Der Betrag wird im Falle der Nichterteilung der Einfuhrbewilligung umgehend zurückgezahlt. Wenn eine Bewilligung für weniger als 50 % des beantragten Betrages gewährt wird, wird der Überschuß der eingezahlten Beträge ebenfalls zurückgezahlt. Wenn eine Bewilligung für weniger als den vollen beantragten Betrag gewährt wird und der Importeur sich weigert, eine derartige Bewilligung anzunehmen (§ 11 der JEIA-Anweisung Nr. 29), wird der gesamte eingezahlte Betrag zurückgezahlt.
 - b) Nachweis über die Offerte des (oder der) Lieferanten mit Angabe der Menge, Beschreibung der Sorte oder Qualität, Preis und Versanddatum. (Dieser Nachweis kann bestehen aus der Originalabschrift, beglaubigten Abschrift oder Fotokopie eines Vertrages, Briefes oder Telegramms, in denen Einzelangaben über das Angebot enthalten sind.)
6. Anträge können wie folgt gestellt werden:
 - a) Für Waren, die in besonderen Listen, durch das IAC über VWF und VELF von Zeit zu Zeit freigegeben werden.
 - b) Für alle Waren, deren Einfuhr nicht untersagt ist oder die nicht besonders im Einfuhrplan aufgeführt sind. Näheres siehe unten in Ziffer V.
 - c) Instandhaltungsmaterialien gemäß unten Ziffer VI.

Zu B: Kontrollierte Käufe über VWF und VELF-Zuteilung bzw. Überwachung.

1. Die VWF oder VELF bestätigt dem IAC, daß:
 - a) die Interessen neu hinzukommender Importeure vertreten werden und daß letztere entsprechende Berücksichtigung finden bei der Kontingenzteilung.
 - b) daß eine gerechte Zuteilung unter den wesentlichen Verbrauchern und Importeuren bzw. anderen Einfuhrinteressenten erfolgt.
 - c) die Abwicklung ihres Programmes geringste Kosten und größtmögliche Mengen in kürzester Frist und mit geringsten Kosten für die deutsche Wirtschaft sicherstellt.
2. Alle Zuteilungspläne der VWF oder VELF müssen für die Einsichtnahme durch die Öffentlichkeit zur Verfügung stehen und dem IAC umgehend gemeldet werden.

3. Die Erfahrungsberichte müssen über die VWF und VELF wie üblich der BICO Industry und BICO Food gemeldet werden, die ihrerseits auf Wunsch des IAC, wenn notwendig, davon benachrichtigen.
4. Nicht zufriedengestellte Einführer haben ein Beschwerde- oder Berufungsrecht gegenüber der VWF bzw. der VELF in Übereinstimmung mit deren Anordnungen. Beschwerden, die nicht innerhalb dieser Behörden beigelegt worden sind, können zur endgültigen Entscheidung über das BICO Industry- oder BICO Food-Mitglied des IAC an die Militärregierung verwiesen werden.
5. Für den Zeitraum von 2 Wochen nach der Festlegung der Zuteilungspläne reserviert die VWF oder VELF einen entsprechenden Prozentsatz für evtl. Neuzuteilung bis zur Entscheidung über die Beschwerden, die während dieses Zeitraumes vorgelegt werden können. Jede Beschwerde gegen eine VWF- oder VELF-Entscheidung an die Militärregierung muß innerhalb einer Woche nach Erhalt der Entscheidung bei dem BICO Industry- oder BICO Food-Mitglied eingereicht werden.
6. Werden gemäß den Bestimmungen dieses Paragraphen oder gemäß der Bestimmung des § IV, A. 5 oben Anträge genehmigt und Akkreditive gestellt, so muß der Importeur bei der Außenhandelsbank den entsprechenden DM-Betrag einzahlen oder die Sicherheit geben, wie sie von der Bank gewünscht wird.

Zu C: Zentrale Beschaffung.

1. Die zentrale Beschaffung durch die JEIA bleibt vorläufig weiter bestehen für Waren, die nicht gemäß A oder B oben freigegeben worden sind und für solche Waren, bei denen ECA, GARIOA oder andere Regierungsanordnungen eine zentrale Beschaffung notwendig machen.
2. Bei Waren, die nicht für weitere zentrale Beschaffung vorgesehen sind, nimmt die JEIA keine neuen Verhandlungen auf und beendet jegliche weitere Beschaffung, die sich im laufenden Verhandlungsstadium befinden, zum 15. März.
3. JEIA-Anweisung Nr. 10 bleibt hiermit bis zum 31. März weiter in Kraft für Käufe, die noch nicht zur Abwicklung gemäß JEIA-Anweisung Nr. 29 übertragen worden sind. Jegliche Bearbeitung auf Grund dieser Verlängerung muß bis zum 31. März abgeschlossen und in den Händen der JEIA sein.

V.

Exporteure bzw. Hersteller von Exportwaren oder Hersteller von wichtigen einheimischen Produktionsgütern können bei einer Außenhandelsbank eine Einfuhrbewilligung beantragen für

Maschinen,
Ersatzteile und
Instandhaltungsmaterialien.

die unmittelbar für die Verbesserung, den Ersatz oder Vergrößerung ihrer Produktionseinrichtungen benötigt werden, um unmittelbar oder mittelbar die deutschen Exporte oder die wichtige einheimische Produktion zu steigern, ausgenommen für alle Artikel, die durch die Militärregierungsbestimmungen verboten sind und vorausgesetzt, daß kein einzelner Antrag auf Grund dieser Bestimmung den Wert von \$ 3000.— übersteigt. Das CCBO gibt detaillierte Durchführungsanweisungen oder Bestimmungen für diese Abwicklung heraus.

VI.

Im Rahmen des unter die Position „Verschiedenes“ zugeordneten Gesamtdispositivbetrages erteilen die Außenhandelsbanken Bewilligungen im Höchstwert von \$ 1000.— für Rohmaterialien. Derartige Anträge werden durch das CCBO geprüft, um sicherzustellen, daß die budgetierten Beträge zur Verfügung stehen, jedoch ist die Vorlage eines Nachweises über die Offerte oder eine Einzahlung von Beträgen, ausgenommen sofern von der Bank gewünscht, nicht notwendig. Der Importeur muß jedoch ausdrücklich bestätigen, daß die Waren für die wichtige deutsche Produktion oder als Rohmaterialien für die Herstellung von Exportwaren benötigt werden.

VII.

Das IAC gibt endgültige Bestimmungen über die Kontrolle der Waren heraus, um sicherzustellen, daß sie den genehmigten Spezifikationen entsprechen.

VIII.

Die Zahlungsklauseln in Akkreditiven müssen entsprechend den Anweisungen, die durch das CCBO festgelegt werden, beigelegt sein.

IX.

Soweit nicht anderweitig bestimmt, tritt das IAC jeden Montag um 10 Uhr vormittags zusammen oder auf besonderen Abruf durch den Vorsitzenden.

X.

Die Entscheidungen und Richtlinien sowie sonstigen Bestimmungen, die das IAC beschlossen hat, werden durch die VWF und die VELF amtlich bekanntgegeben. Sie werden außerdem durch PIO an die Presse freigegeben.

XI.

Für Waren, die mit ECA-Mitteln eingekauft werden, ist Besichtigung an der Schiffsreech bei Ankunft vorgeschrieben. Vor Ankniff des Schiffes benachrichtigt der Importeur die Shipping & Forwarding Section, JEIA, im Lösshafen über folgende Einzelheiten:

Numer der ECA-Einkaufsermächtigung,
Kontraktnummer,
ungefähre Menge,
Name des Schiffes,
ungefährer Ankunftszeitpunkt,
Frachtrate.

und stellt die Besichtigungserlaubnis aus. Wenn diese Angaben vor der Ankunft unbekannt sind, müssen sie unmittelbar bei Ankunft und vor Entfernung der Waren zur Verfügung gestellt werden.

Der Importeur erhält eine schriftliche Bestätigung von der Shipping & Forwarding Section JEIA, daß die obigen Angaben und die Besichtigungserlaubnis zur Verfügung gestellt worden sind. Die Außenhandelsbank hat die Vorlage dieser Bestätigung zu verlangen als Bedingung für die Freigabe der Versanndokumente an den Importeur

oder, in den Fällen, in denen die Waren von den Versanddokumenten eintreffen, als Bedingung für die Bankgarantie, die gegeben wird, um diese Freigabe der Waren zu ermöglichen.

Diese Bedingungen müssen auf die Bewilligungen für ECA-Einkäufe gestempelt werden.

IV B. Die Regelung für Anträge im Rahmen des § 14 der JEIA-Anweisung Nr. 29 für die Einfuhren der gewerblichen Wirtschaft bleibt vorbehalten. Die VEF wird ihrerseits eine Verlautbarung über solche Einfuhren ihres Zuständigkeitsbereiches bekanntgeben.

Die folgenden Richtlinien wurden bezüglich der Bekanntgabe an die Presse beschlossen:

1. Für die Zusammenstellung der genehmigten Originalbekanntgabe soll unbedingt das IAC-Sekretariat zuständig sein.

2. Im Anschluß an die IAC-Sitzung, die regelmäßig montags stattfindet, wird an jedem Dienstag eine wöchentliche Verlautbarung ausgegeben über die Sitzung des vorhergehenden Tages. Es wird eine bestimmte Zeit und ein bestimmter Ort oder bestimmte Orte festgesetzt für die Herausgabe der Verlautbarung, und danach werden wöchentliche Bekanntmachungen zu der bestimmten Zeit und an den betreffenden Orten verfügbar sein.

3. Die Abteilung OMGUS PIO der JEIA übernimmt die Weitergabe der englisch-französischen Fassung der genehmigten Bekanntgabe an die alliierte Presse und den alliierten Rundfunk. Die VFW und VEF haben ihrerseits die entsprechende Verantwortung auf der deutschen Seite.

Das IAC-Sekretariat versorgt die OMGUS PIO der JEIA und die entsprechenden deutschen Stellen mit der genehmigten Verlautbarung bis 10.00 Uhr jeden Dienstag. Letzteres wird sodann bearbeitet und zwischen 15.00 und 17.00 Uhr Dienstag herausgegeben und sodann weitergeleitet für eine gleichlautende Bekanntmachung um 17.00 Uhr.

Import Advisory Committee

Mitteilung

22. April 1949

Mit sofortiger Wirkung treten die nachstehenden Abschnitte V und VI an die Stelle der früheren Abschnitte V und VI der IAC-Bestimmungen.

Der Abschnitt XII wird in die IAC-Bestimmungen neu aufgenommen.

V. Im Rahmen der insgesamt für derartige Zwecke zugeteilten Geldmittel können Hersteller von Exportwaren oder wichtigen einheimischen Gütern oder Importeure, die in ihrem Namen handeln, bei der Außenhandelsbank eine Einfuhrlizenz für Maschinen, Ersatzteile oder Instandhaltungsmaterial beantragen, das direkt für die Verbesserung, den Ersatz oder die Vergrößerung ihrer Produktionsanlagen benötigt wird, um den deutschen Export oder wichtige einheimische Produktion direkt oder indirekt zu steigern, mit Ausnahme aller Waren, die durch die Bestimmungen der Militärregierung verboten sind, und vorausgesetzt, daß Einzelanträge gemäß diesen Bestimmungen den Wert von \$ 3000 nicht übersteigen. Diese Anträge müssen eine der nachstehenden IAC-Nummern tragen:

1300 für Einfuhren von den OEEC Ländern (Organisation der Marshall-Plan-Länder zur Förderung der wirtschaftlichen Zusammenarbeit)

1301 für Einfuhren aus den Vereinigten Staaten

1302 für Einfuhren aus anderen Herkunftsgebieten.

Diese Anträge sind weder von der Vorlage von Angebotsunterlagen noch von der Hinterlegung anderer als der von der Bank verlangten Geldmittel abhängig zu machen, jedoch hat der Antragsteller eine Bestätigung vorzulegen, daß die Einfuhr für den Export oder wichtige einheimische Produktion benötigt wird. Die Außenhandelsbanken werden ermächtigt, Lizenzen bei Einreichung dieser Anträge innerhalb der Grenzen des Budgets und gemäß den ihnen von der IAC direkt oder über die CCBO oder BDL erteilten Richtlinien auszustellen.

VI. Im Rahmen der insgesamt für derartige Zwecke zugeteilten Geldmittel können Hersteller von Exportwaren oder wichtigen einheimischen Gütern oder Importeure, die in ihrem Namen handeln, bei der Außenhandelsbank eine Einfuhrlizenz über höchstens \$ 500 für irgendeine Ware für irgendeinen Monat beantragen zwecks Deckung der Einfuhr von Rohstoffen und Halbzeugen, mit Ausnahme von 1. Lebensmitteln und Getränken, 2. Waren, die lt. Bestimmungen der Militärregierung verboten sind, und 3. anderen Waren, die von Zeit zu Zeit in der Allgemeinen IAC Liste Nr. 1 aufgeführt werden. Diese Anträge müssen eine der nachstehenden IAC-Nummern tragen:

1303 für Einfuhren von den OEEC Ländern

1304 für Einfuhren aus den Vereinigten Staaten

1305 für Einfuhren aus anderen Herkunftsgebieten.

Diese Anträge sind weder von der Vorlage von Angebotsunterlagen noch von der Hinterlegung anderer als der von der Bank verlangten Geldmittel abhängig zu machen, jedoch hat der Antragsteller eine Bestätigung vorzulegen, daß die Einfuhr für den Export oder wichtige einheimische Produktion benötigt wird. Die Außenhandelsbanken werden ermächtigt, Lizenzen bei Einreichung dieser Anträge innerhalb der Grenzen des Budgets und gemäß den ihnen von der IAC direkt oder über die CCBO oder BDL erteilten Richtlinien auszustellen.

XII. Exporthersteller, die zusätzlich zu den gemäß IAC-Richtlinien V und VI vorgesehenen Mengen die Einfuhr von Waren verlangen, können ihre ausführlichen Bedarfspläne zusammen mit Lizenzanträgen der VFW vorlegen. Die VFW ist berechtigt, Beweisunterlagen für derartige Einfuhren und die damit verbundenen Exporte zu verlangen, die erforderlich sind, um der VFW eine maßgebende Befürwortung gegenüber dem IAC zu ermöglichen. Derartige Anträge sind zusammen mit der Befürwortung der VFW dem IAC zur Genehmigung vorzulegen. Anträge, die ganz oder teilweise von dem IAC genehmigt worden sind, können dann einer Außenhandelsbank vorgelegt werden, die daraufhin die entsprechende Lizenz ausstellt, vorausgesetzt, daß der Antragsteller den Anforderungen der Bank in finanzieller Hinsicht entspricht. Derartige Lizenzen oder genehmigte Anträge für derartige Lizenzen sind ganz oder teilweise auf Importeure übertragbar, die im Namen der Hersteller handeln.

Anmerkung der Schriftleitung

Die Bekanntmachungen des Gemischten Einfuhr Ausschusses — Import Advisory Committee (IAC) — werden fortlaufend im Verordnungsblatt für Groß-Berlin Teil II veröffentlicht. In Teil II Nr. 18 vom 6. Mai 1949 sind als 1. Veröffentlichung die Bekanntmachungen Nr. 24—27 enthalten.

Magistrat

Preisamt

Anordnung

zur Änderung der Anordnung über die Preisbildung für Kalkmörtel vom 20. 10. 1948

Auf Grund der Verordnung zur Errichtung eines Preisamtes und der Verordnung gegen Preistreiberi — beide vom 28. September 1945 (VOBl. S. 122) — wird angeordnet:

§ 1

Der Abs. (1) des § 4 der Anordnung über die Preisbildung für Kalkmörtel vom 20. Oktober 1948 (VOBl. S. 507) wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

Der Anteil des Preises für Kalk für 1 m³ Mörtel ist mit dem Einstandspreis unter Zugrundelegung nachstehender Kalkmengen anzusetzen, die den „Bedingungen zur Herstellung und Lieferung von Mörtel aus bewirtschafteten Bindemitteln“ des Magistrats von Groß-Berlin, Abteilung für Bau- und Wohnungswesen, Hauptamt für Aufbau, II Aufbau I/B, vom September 1948 (abgedruckt: Neue Bauwelt Nr. 41 vom 11. Oktober 1948 S. 651), entsprechen:

Mischung in R. T.	Stückkalk (Brandkalk) kg	oder Weißkalkteig (Löschkalk)	oder Kalkpulver (pulv. Löschkalk) kg
1 : 1,5	230	485	328
1 : 2	197	415	280
2 : 2,5	171	360	245
1 : 3 (Putzmörtel)	155	325	218
1 : 3,5	135	285	200
1 : 4 (Mauermörtel)	125	260	177
1 : 5	102	215	145

§ 2

Diese Anordnung tritt an dem auf ihre Verkündung folgenden Tage in Kraft.

Berlin, den 15. April 1949.

(Az. 5170 - 684/49.)

Magistrat von Groß-Berlin

Preisamt

Illmer

Amtliche Bekanntmachungen

Magistrat

Finanzwesen

Anlegung der Finanztechnischen Anweisung 109 der Britischen Militärregierung Berlin

Für Besatzungsschäden, die durch Angehörige oder Angestellte der britischen Besatzungsmacht in Berlin verursacht sind, weist die Britische Militärregierung darauf hin, daß die Anordnung BK/O (49) 56 vom 18. März 1949 (VOBl. I S. 111) in Verbindung mit der Finanztechnischen Anweisung Nr. 109 vom 31. März 1949 (VOBl. S. 122) gelesen werden muß. Bei Widersprüchen zwischen beiden Regelungen hat die letztere den Vorrang. Entschädigungsansprüche, für deren Befriedigung die Unfallversicherung der Sozialversicherung

haftet, können deshalb in dem Verfahren nach der Anweisung 109 geltend gemacht werden, weil der in Ziffer 3 g der Anordnung BK/O (49) 56 vorgesehene Ausschluß solcher Ansprüche in die Anweisung 109 absichtlich nicht übernommen wurde. Solche Ansprüche können, je nach Lage des Falles, von dem Geschädigten oder dem Versicherungsträger, auf den der Anspruch übergegangen ist, geltend gemacht werden.

Berlin, den 26. April 1949.

Magistrat von Groß-Berlin

Finanzabteilung

Hauptamt für Besatzungskosten

I. A. Dr. Lange

Arbeit

Bekanntmachung einer Musterarbeitsordnung

Nachstehende Musterarbeitsordnung tritt an die Stelle der im Verordnungsblatt von Groß-Berlin 1948 Seite 121 veröffentlichten Musterarbeitsordnung.

Betriebe mit mindestens 20 Arbeitern und offene Verkaufsstellen mit mindestens 20 Angestellten und Lehrlingen müssen eine Arbeitsordnung durch Vereinbarung zwischen dem Arbeitgeber und dem Betriebsrat erlassen. Die Arbeitsordnung, auch jeder Nachtrag, ist binnen 3 Tagen nach Erlass in 2 Ausfertigungen der Abteilung für Arbeit, Betriebsaufsicht, einzureichen.

Arbeitsordnung

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Diese Arbeitsordnung ist für alle in einem Arbeits- oder Ausstellungsverhältnis im Betrieb Beschäftigten und für die Betriebsleitung rechtsverbindlich.

2. Eine Ausfertigung der Arbeitsordnung wird im Betrieb oder in jeder Betriebsabteilung an gut sichtbarer Stelle ausgehängt. Sie wird ferner jedem Arbeitnehmer sofort, später Eintretenden beim Eintritt gegen schriftliche Empfangsbestätigung ausgehändigt.

3. An den Aushangstellen werden auch die für den Betrieb gültigen Tarifverträge und die sonstigen Bekanntmachungen der Betriebsleitung ausgehängt.

II. Beginn des Arbeitsverhältnisses

1. Die Einstellung der Arbeitnehmer erfolgt durch die Betriebsleitung oder einen von ihr Beauftragten. Der Zeitpunkt der Arbeitsaufnahme, die Art der Beschäftigung und die Lohn- und Gehaltsbedingungen sind bei der Einstellung festzulegen.

2. Probe-, Aushilfs- und sonstige zeitlich befristete Arbeitsverhältnisse müssen ausdrücklich als solche vereinbart werden.

3. Der Neueingestellte ist beim Arbeitsbeginn mit den Betriebsvorschriften vertraut zu machen und auf die Arbeitsschutzvorschriften hinzuweisen.

III. Beendigung des Arbeitsverhältnisses

1. Die Beendigung des Arbeitsverhältnisses richtet sich nach den gesetzlichen und tariflichen Bestimmungen.

2. Dem Arbeitnehmer sind in ordnungsmäßigem Zustande zurückzugeben:

- das Arbeitsbuch oder die Arbeitsbuch-Ersatzkarte nach Austragung des Arbeitsverhältnisses,
- die Versicherungskarte mit geklebten Marken und entsprechender Eintragung,
- die Steuerkarte, erforderlichenfalls mit Eintragungen,
- sonstige Papiere des Arbeitnehmers, die nicht auf Kosten der Firma beschafft worden sind,
- vom Arbeitnehmer gestellte Werkzeuge und sonstige Gegenstände. Andernfalls ist vom Betrieb Schadenersatz zu leisten, der zum Wiedererwerb befähigt, oder es sind gleichwertige Gegenstände zu überlassen.

3. Dem Arbeitnehmer ist auf Wunsch ein den gesetzlichen Vorschriften entsprechendes Zeugnis auszustellen, auf Verlangen schon vor der Kündigung.

4. Beim Ausscheiden sind dem Arbeitnehmer die ihm zustehenden Ansprüche auszuzahlen.

5. Der Arbeitnehmer hat Werkzeuge und sonstige Sachen des Betriebes zurückzugeben oder Schadenersatz in angemessener, von der Betriebsleitung im Einvernehmen mit dem Betriebsrat festgesetzter Höhe zu leisten. Wegen des Schadenersatzes dürfen die Papiere unter Nr. 2 und 3 nicht zurückbehalten werden, ferner keine für den Arbeitnehmer lebensnotwendigen Gegenstände oder Restansprüche in Höhe der pfändungsfreien Beträge.

IV. Pflichten der Betriebsleitung und der Arbeitnehmer

1. Die Betriebsleitung ist verpflichtet:

- für laufende Vorbereitung und Organisation der Arbeit zu sorgen, die Arbeitnehmer nach ihren Fachkenntnissen und ihrer Eignung einzusetzen und in ihrer Weiterbildung zu fördern,
- die gesetzlichen und tariflichen Bestimmungen über Arbeitsschutz, Urlaub, soziale und hygienische Einrichtungen einzuhalten,
- Maschinen, Werkzeuge und andere Betriebsseinrichtungen ständig auf ihren arbeitsfähigen und betriebssicheren Zustand zu überprüfen und so Instandzuhalten, daß sie auch bei voller Inanspruchnahme möglichste Sicherheit gegen Unfallgefahren bieten,
- bei Arbeiten im Akkord- oder Stücklohn den Arbeitern die Werkstoffe und Zubehörtelle in fehlerfreiem Zustande auszuliefern und ihnen vor der Arbeitsaufnahme einen Akkordschein über Stückzahl und Akkord- und Stücklohnpreis auszuhängen,
- die Warmhaltung und zweckmäßige Aufbewahrung von Speisen und Getränken zu ermöglichen,
- das von den Arbeitnehmern notwendigerweise mitzubringende Eigentum (Kleidung, Fahrräder, Werkzeuge) vor Diebstahl und Beschädigung zu schützen.

2. Die Arbeitnehmer sind verpflichtet:

- die ihnen übertragenen Arbeiten sorgfältig auszuführen,
- die Arbeitsschutzvorschriften zu beachten,
- Arbeitszeit und Pausen einzuhalten,
- drohende und eingetretene Gefahren und Schäden sofort zu melden und, soweit zumutbar, abzuwenden,
- Maschinen, Werkzeuge, Arbeitsstoffe und sonstige Einrichtungen des Betriebs pfleglich und sparsam zu behandeln,
- jede Arbeitsverhinderung unter Angabe der Gründe innerhalb 3 Tagen anzuzeigen.

3. Im Betrieb verboten sind das Rauchen in den durch Verbotschilde gekennzeichneten Räumen, Trunkenheit, Handel und die unberechtigte Mitnahme von Betriebsvermögen.

V. Arbeitszeit, Pausen, Urlaub¹⁾

1. Die regelmäßige Arbeitszeit dauert:

	Montag bis Freitag:	Sonnabend:
a) für Arbeitnehmer über 18 Jahre	von ... bis ...	von ... bis ...
b) für Jugendliche unter 18 Jahren	von ... bis ...	von ... bis ...

2. Die Pausen dauern:

	Montag bis Freitag:	Sonnabend:
a) für Arbeitnehmer über 18 Jahre	von ... bis ...	von ... bis ...
b) für Jugendliche unter 18 Jahren	von ... bis ...	von ... bis ...

3. Mehrarbeit, Nacharbeit, Sonn- und Feiertagsarbeit und Arbeitszeitverkürzungen für den ganzen Betrieb oder einzelne Betriebsabteilungen dürfen nur in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und nach Zustimmung des Betriebsrats gefordert werden.

Von der Mehrarbeit sind auf ihren Antrag befreit:

- Arbeitnehmer, die in der Berufsausbildung stehen oder zu ihrer beruflichen Weiterbildung an Abendkursen, Sonderlehrgängen usw. teilnehmen,
- Arbeitnehmer, die an regelmäßigen Veranstaltungen der Jugendausschüsse, Gewerkschaften, politischen Parteien, Volksbildungsämtern, Sportämtern u. dgl. teilnehmen,
- Arbeitnehmer, die 50 vH. oder mehr erwerbsbeschränkt sind,
- Männer, die das 60., und Frauen, die das 50. Lebensjahr vollendet haben,
- Frauen, die Kinder unter 14 Jahren in gemeinsamem Haushalt ohne ausreichende Hilfe versorgen müssen.

4. Der Urlaub wird von der Betriebsleitung und dem Betriebsrat unter Beachtung der gesetzlichen und tariflichen Bestimmungen jährlich in einer Urlaubsliste festgelegt. Dabei sind die Erfordernisse des Betriebes und die Wünsche des einzelnen Arbeitnehmers nach Möglichkeit auszugleichen.

VI. Kontrollen

1. Die Arbeitszeit wird im Betrieb durch ... kontrolliert.

2. Die Betriebsleitung ist zur Kontrolle des Gepäcks nur berechtigt, wenn die Kontrolle keine unangemessene Verzögerung der Heimkehr des Arbeitnehmers verursacht und in höflicher Form und im Beisein eines Mitglieds des Betriebsrats erfolgt.

VII. Lohn- und Gehaltsberechnung²⁾

1. Die Löhne und Gehälter werden auf Grund der Tarife als Mindestbedingungen unter Mitwirkung von Lohn- und Akkordkommissionen festgesetzt.

2. Akkord- und Stücklohnarbeit, die bei der Abnahme berechtigterweise beanstandet worden ist, wird nur bezahlt, wenn die Mängel nicht vom Arbeitnehmer verschuldet sind oder nachträglich von ihm beseitigt werden oder wenn die Akkordkommission die ganze oder teilweise Bezahlung aus besonderen Gründen befürwortet hat. Beschwerden über Beanstandungen sind über den Betriebsrat an die Akkordkommission zu richten.

VIII. Lohn- und Gehaltszahlung

1. Die Lohnperiode beträgt 1 Woche. Sie beginnt am ... und endet am ... Die Löhne werden am ... während der Arbeitszeit in bar gezahlt.

2. Die Gehaltsperiode beträgt 1 Kalendermonat. Die Gehälter werden am ... des Monats während der Arbeitszeit in bar gezahlt.

3. Fällt der festgesetzte Zahltag auf einen Nichtarbeitstag, so werden Löhne und Gehälter am vorhergehenden Arbeitstag ausbezahlt.

4. Mit dem Arbeitsentgelt wird dem Arbeitnehmer ein Lohn- oder Gehaltszettel ausgehändigt, der die Berechnung des Bruttoverdienstes, die einzelnen Abzüge und die Nettoauszahlung ausweist.

5. Einsprüche wegen Unrichtigkeit des erhaltenen Betrages müssen sofort beim Auszahlenden, Einsprüche gegen die Berechnung spätestens am folgenden Arbeitstag erhoben werden.

IX. Maßnahmen bei Verstößen

1. Verstöße gegen die Arbeitsordnung können geahndet werden mit einer Rüge durch den Betriebsvorsetzten oder mit einer Verwarnung durch die Betriebsleitung. Solche Maßnahmen müssen unverzüglich ergriffen werden.

2. Geldstrafen und Bußen sind unzulässig.

X. Schlußbestimmungen

1. Diese Arbeitsordnung tritt am ... in Kraft³⁾. Sie gilt zunächst bis zum ... Ihre Gültigkeit verlängert sich jeweils um 1 Jahr, wenn sie nicht 3 Monate vor Ablauf gekündigt wird.

2. Mit dem Inkrafttreten werden entgegenstehende betriebliche Regelungen unwirksam.

3. Die Arbeitsordnung kann nur durch Nachträge oder durch Vereinbarung einer neuen Arbeitsordnung abgeändert werden. Nachträge gelten als Bestandteile der Arbeitsordnung, auch hinsichtlich ihrer Bekanntmachung und ihrer Gültigkeitsdauer.

Berlin, den ... 194...

für die Betriebsleitung

für den Betriebsrat

¹⁾ Die Angaben unter V 1 und 2 müssen in die Arbeitsordnung aufgenommen werden. Unterschiedliche Regelungen der Arbeitszeit und der Pausen für weibliche Arbeitnehmer über 18 Jahre und für Jugendliche unter 16 Jahren sind besonders anzugeben.

²⁾ Angaben über Zeit und Art der Abrechnung (VII) und der Lohnzahlung (VIII) müssen in der Arbeitsordnung enthalten sein.

³⁾ Die Arbeitsordnung und Nachträge dazu treten frühestens zwei Wochen nach ihrem Erlass in Kraft.

Berlin, den 26. April 1949.

Magistrat von Groß-Berlin
Abteilung für Arbeit
Fleischmann

Herausgeber: Magistrat von Groß-Berlin, Abt. für Rechtswesen, Berlin W 30, Nürnberger Str. 53-55. Herausgabe erfolgt nach Bedarf. Verlag: Berliner Kulturbuch-Verlag GmbH., Berlin N 65, Seestr. 64. Telefon: 46 06 16. Bestellungen können beim Verlag und den Postämtern der Westkreise aufgegeben werden.

Redaktion: Berlin W 30, Nürnberger Str. 53. Chefredakteur Adolph Erlenbach. Tel.: 24 00 11, App. 291. Erscheint mit Genehmigung der Französischen Militärregierung Berlin laut Anordnungen der Alliierten Kommandantur Berlin Nr. BK/O (46) 263 vom 13. Juni 1946 und Nr. BK/O (47) 17 vom 28. Januar 1947. Druck: ICB 3533, Verwaltungsdruckerei, Berlin SO 36, Waldemarstr. 38. 23 223. 5. 49